

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Schulrechtliche Errichtung der Gesamtschule Wasseramselweg – Start der Schule bis zum Umzug in den Neubau am benachbarten Interimsstandort Wasseramselweg in anzumietenden Räumlichkeiten zum Schuljahr 2018/19

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Ausschuss Schule und Weiterbildung	11.09.2017
Bezirksvertretung 4 (Ehrenfeld)	11.09.2017
Bezirksvertretung 3 (Lindenthal)	18.09.2017
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales	18.09.2017
Betriebsausschuss Gebäudewirtschaft	18.09.2017
Stadtentwicklungsausschuss	21.09.2017
Finanzausschuss	25.09.2017
Rat	28.09.2017

Beschluss:

1. Aufbauend auf seinem Grundsatzbeschluss vom 12.05.2015 (Session 1033/2015) zur Aufnahme der Planung zur Errichtung einer Gesamtschule für 6 Züge der Sekundarstufe I und 5 Züge der Sekundarstufe II mit 1-fach Turnhalle und 3-fach Turnhalle am Standort Wasseramselweg/Girlitzweg in Köln-Vogelsang beschließt der Rat den zeitnahen Start der neuen Schule am Interimsstandort Wasseramselweg, 50829 Köln, in zunächst angemieteten Gebäuden (schulrechtliche Errichtung der Gesamtschule zum Schuljahr 2018/19) gemäß § 81 Abs. 2 Schulgesetz Nordrhein-Westfalen. Die Schule startet mit der Jahrgangsstufe 5 und baut jahrgangsweise auf. Nach Fertigstellung des Neubaus Wasseramselweg zieht die Schule von ihrem Interimsstandort dorthin um.
2. Der Rat der Stadt Köln beschließt gem. § 81 Abs. 2 SchulG, dass die Gesamtschule in Verbindung mit § 9 Abs. 1 SchulG als gebundene Ganztagschule geführt wird.
3. Der Rat der Stadt Köln bittet die Schulkonferenz der Gesamtschule Wasseramselweg bei der Entscheidung über das pädagogische Angebot der Schule das gemeinsame Lernen von Schülerinnen und Schülern mit und ohne sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf von Anfang an zu berücksichtigen.

4. Der Rat beschließt zum Stellenplan 2018 die Zusetzung von insgesamt 2,3 Stellen Verwaltungsbeschäftigte/r (Schulsekretär/in) EGr. E7 TVöD für die neue Gesamtschule in Vogelsang. Die jeweils für die Schuljahre anteiligen Stellenanteile werden verwaltungsintern entsprechend bereitgestellt. Bis zum Inkrafttreten des Stellenplans werden verwaltungsintern Stellenverrechnungen im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten zur Verfügung gestellt.
5. Der Rat beauftragt die Verwaltung, alle erforderlichen Finanzmittel (ggf. Personal- und/oder Sachkosten) für die schulrechtliche Errichtung und Inbetriebnahme der Gesamtschule am Interimsstandort Wasseramselweg ab Start der Gesamtschule zum Schuljahr 2018/19 und für die Inbetriebnahme des Neubaus auf dem Grundstück Wasseramselweg frühestens ab dem Haushaltsjahr 2022 gemäß den Ausführungen in der Begründung im Teilergebnisplan 0301, Schulträgeraufgaben, bereitzustellen.
6. Der Rat beauftragt die Verwaltung, bei der Bezirksregierung Köln umgehend nach Beschlussfassung einen Antrag gemäß § 81 Abs. 3 Schulgesetz Nordrhein-Westfalen zur Genehmigung der Schule zu stellen.
7. Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses wird gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 Verwaltungsgerichtsordnung im öffentlichen Interesse angeordnet.

Alternative:

Aufgrund der Schülerzahlenentwicklung besteht nach Einschätzung der Verwaltung keine Alternative zu der vorgeschlagenen Beschlussfassung.

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein**

<input type="checkbox"/> Ja, investiv	Investitionsauszahlungen	_____€
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja _____ %
<input checked="" type="checkbox"/> Ja, ergebniswirksam	Aufwendungen für die Maßnahme	<u>s. Begründung</u> €
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja _____ %

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	<u>s. Begründung</u> €
b) Sachaufwendungen etc.	<u>s. Begründung</u> €
c) bilanzielle Abschreibungen	_____€

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Erträge	_____€
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____€

Einsparungen: ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€

Beginn, Dauer

Begründung**(1) Bedürfnisfeststellung zur schulrechtlichen Errichtung einer neuen Gesamtschule**

Im Juni 2016 hat die Verwaltung die „Aktualisierung der Schulentwicklungsplanung Köln 2016“ veröffentlicht, mit der Maßnahmen zur bedarfsgerechten Weiterentwicklung der Kölner Schullandschaft allgemein bildender Schulen bis 2025 und darüber hinaus beschrieben werden (vergleiche Session 1906/2016 bzw. 3801/2016).

Die Herausforderungen für eine bedarfsgerechte Gestaltung der Schullandschaft haben sich in Köln in jüngerer Vergangenheit weiter deutlich erhöht. Es ist eine Mehrfachherausforderung zu konstatieren, die sich aus einem rasanten Anstieg der Kinder- und Schülerzahlen, den Erfordernissen der Inklusion von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung und der Integration von geflüchteten Kindern und Jugendlichen sowie dem Dauertrend einer Schulstruktur im Wandel ergibt.

Mit Blick auf die stark steigenden Schülerzahlen und die Schulstruktur im Wandel beschrieb die Verwaltung in der Aktualisierung der Schulentwicklungsplanung Köln 2016 für den Stadtbezirk Lindenthal den jährlichen Bedarf von rd. 1.400 Plätzen (52 Züge gem. Klassenfrequenzrichtwert 27) in Eingangsklassen der Sekundarstufe I. Durch bereits vorgenommene Zügigkeitsveränderungen stehen zum Schuljahr 2017/18 an den bestehenden Schulen im Stadtbezirk 34 Züge (Regelkapazität) zur Verfügung. Neben dem Erhalt und der Sicherung des bisherigen Schulplatzangebotes sieht die Verwaltung unter anderem die Realisierung von drei neuen weiterführenden Schulen im bzw. für den Stadtbezirk Lindenthal vor, und zwar ein Gymnasium an der Zusestraße/ Kölner Straße (3 Züge, vergleiche Session 1123/2017) in Lövenich, die Gesamtschule am Girlitzweg/ Wasseramselweg (6 Züge)

in Vogelsang im Stadtbezirk Ehrenfeld an der Grenze zum Stadtbezirk Lindenthal und (nach Umzug des Gymnasiums Zusestraße vom Interimsstandort) ein Gymnasium Neue Sandkaul (3 Züge) in Widdersdorf vor. Mit diesen Maßnahmen können 12 zusätzliche Züge in den Eingangsklassen der Sekundarstufe I geschaffen werden. Die vorgesehene Realisierung von drei neuen Schulen stellen einen „Riesenschritt“ in Richtung eines bedarfsgerechten Schulangebotes dar, gleichwohl ist die Bedarfssituation weiter intensiv zu beobachten und sind weitere Handlungsoptionen zu entwickeln.

Die Realisierung einer Gesamtschule am Wasseramselweg in Vogelsang wird in der „Aktualisierung der Schulentwicklungsplanung Köln 2016“ unter Maßnahmenbeschreibung M41 (Seite 59) skizziert. Die Errichtung der neuen Schule ist neben weiteren schulorganisatorischen Maßnahmen dringend erforderlich und so schnell wie möglich umzusetzen. Vor dem Hintergrund der nach aktueller kleinräumiger Bevölkerungsprognose weiter stark steigenden Kinderzahlen im Stadtbezirk Lindenthal ist das Angebot an Schülerplätzen in den Eingangsklassen der Sekundarstufe I an die heute schon hohe und erwartet noch höhere Nachfrage anzupassen (vergleiche Aktualisierung der Schulentwicklungsplanung Köln 2016, Seiten 53-54 und Anlage weiterführende Schulen, Seite 3).

Nach Elternbefragung vom Herbst 2012 würden rund drei Viertel der 692 befragten Eltern von Viertklässler/-innen im Stadtbezirk Lindenthal ihr Kind gerne an einem Gymnasium anmelden. Weitere 227 Eltern von Viertklässler/-innen bzw. 19% wünschen für ihr Kind ein Gesamtschulangebot. Dieses existiert bislang im Stadtbezirk Lindenthal nicht (vergleiche Aktualisierung der Schulentwicklungsplanung Köln 2016, Seiten 54). Um diesem Gesamtschulwunsch entsprechen zu können, wird die weiterführende Schule am Wasseramselweg mit vorgezogenem Start in anzumietenden Räumlichkeiten in der Nachbarschaft im Gesamtpaket der für den Stadtbezirk Lindenthal geplanten Maßnahmen als zu errichtende Gesamtschule vorgesehen. Dies erscheint auch eingedenk der Ergebnisse des Anmeldeverfahrens der weiterführenden Schulen für das Schuljahr 2017/18 sinnvoll. Die Bilanzierung zeigte, dass Gymnasien und Gesamtschulen in Köln deutlich „überbucht“ sind. Die Gesamtschulen verzeichneten 730 Ablehnungen. Die Gymnasien schöpften erstens die Bandbreiten zur Klassenbildung vollständig aus und richteten zweitens insgesamt 13 zusätzliche Eingangsklassen ein. Entsprechend zielen andere vorgesehene Maßnahmen im Stadtbezirk Lindenthal und stadtweit auf den ebenfalls erforderlichen Ausbau der Gymnasialkapazitäten in Köln (vergleiche Aktualisierung der Schulentwicklungsplanung Köln 2016, Seiten 26-35).

Der Vollständigkeit halber sei an dieser Stelle im Kontext der Bedürfnisfeststellung des Weiteren auf den Begründungsteil und die schulentwicklungsplanerische Stellungnahme als Anlage des Grundsatz-/Planungsbeschlusses zur Realisierung einer Gesamtschule Wasseramselweg (Session 1033/2015) verwiesen.

In den ab dem Schuljahr 2018/19 durchzuführenden Anmeldeverfahren sind für 5 Jahre die bei der schulrechtlichen Errichtung einer Gesamtschule erforderliche Zahl von mindestens 100 Anmeldungen nachzuweisen. Die Verwaltung geht davon aus, dass unmittelbar die 6-Zügigkeit erreicht werden kann. Nach Klassenfrequenzrichtwert (27) stehen 162 Gesamtschulplätze je Jahrgang zur Verfügung.

(2) *Zeit-Maßnahmen-Planung und Raumprogramme – Start der Gesamtschule am Standort Wasseramselweg*

Für die Einrichtung eines Interims müssen geeignete Räume in der Nähe des künftigen Schulstandorts Wasseramselweg angemietet werden. Hierzu hat die Verwaltung im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung ein Grundstück gefunden, dessen Eigentümer auch bereit ist, dort ein Interim zu errichten. Ein entsprechender Anmietbeschluss soll dem Betriebsausschuss Gebäudewirtschaft in der Sitzung am 18.09.2017 zur Entscheidung vorgelegt werden, so dass danach der schulrechtliche Errichtungsbeschluss durch den Rat erfolgen kann. Sollten die Mietvertragsverhandlungen bis zum 18.09.2017 noch nicht abgeschlossen sein, müsste der Beschluss mit der Maßgabe erfolgen, dass

der Betriebsausschuss Gebäudewirtschaft den Anmietbeschluss kurzfristig als Dringlichkeitsentscheidung fasst.

Spätestens zum Schuljahr 2022/23 wird nach derzeitiger Einschätzung der Umzug vom Interimsstandort an den abschließenden Standort Wasseramselweg erfolgen.

(3) Ganzttag

Durch die Ausweitung der täglichen Unterrichtszeiten an allen Schulformen im Zusammenhang mit der Verkürzung des gymnasialen Bildungsgangs auf 8 Jahre sind an allen Schulen der Sekundarstufe I Unterrichtseinheiten am Nachmittag erforderlich. Die Schulträger müssen den Schülerinnen und Schülern an allen Schulformen eine Möglichkeit bieten, die Mittagspause in angemessener Weise zu verbringen. Hierzu zählt auch die Gelegenheit, eine Mahlzeit einnehmen zu können, was entsprechende Mensa- und Küchenräume erfordert. Dieses Erfordernis besteht unabhängig davon, ob der Bedarf an wenigen Wochentagen oder durchgängig besteht. Insoweit unterscheiden sich heutige Halbtagschulen in Bezug auf Raumanforderung und Ausstattung nur noch marginal von Ganztags-systemen. Die Stadt Köln unterscheidet daher folgerichtig in ihrer Schulbauleitlinie und ihren Muster-raumprogrammen nicht mehr zwischen Halb- und Ganztagschulen, sondern passt alle Schulen in ihrer räumlichen Ausstattung sukzessive an den Ganztagsstandard an.

Eine Umkehr des schulpolitischen Weges zu ganztägigen Unterrichtsformen ist nicht wahrscheinlich. Der zukünftige Unterrichtsstandard wird sich aller Erwartung nach an erfolgreichen Ganztagsmodel-len orientieren, die in internationalen Bildungsstudien führende Plätze belegen.

Die Kölner Elternbefragung zur Schulwahl von Herbst 2012 zeigte, dass es für rund 67% der befrag-ten Eltern wichtig oder sehr wichtig ist, dass die gewünschte Schule eine Ganztagschule mit Mittag-essen und Unterrichtsangeboten am Nachmittag ist. Die Stadt Köln geht davon aus, dass auch bei einer Rückkehr zu G9 der Bedarf nach Ganztagsplätzen unverändert hoch bleiben wird.

Aus den genannten Gründen wird vorgesehen, die neue Gesamtschule als Ganztagschule gemäß § 9 Schulgesetz Nordrhein-Westfalen zu führen.

(4) Inklusion von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung

Die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK), die seit 2009 rechtsverbindlich ist, schreibt fest, dass allen Kindern mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf der Besuch einer allgemeinen Schule in Wohnortnähe ermöglicht werden muss und sie dort die indi-viduell notwendige Förderung erhalten.

Die Verwaltung hat im Sommer 2012 den Inklusionsplan für Kölner Schulen den politischen Gremien vorgestellt. Der Inklusionsplan macht deutlich, dass die Stadt Köln das Ziel der Inklusion begrüßt und sich Chancengleichheit und Diskriminierungsfreiheit für alle Schülerinnen und Schüler zum Ziel ge-setzt hat. Grundlegende Zielsetzung der Verwaltung ist die Schaffung einer inklusiven Bildungsland-schaft bis zum Jahr 2020 im Rahmen einer prozesshaften Umsetzung. Bis dahin sollen in Abhängig-keit vom Elternwahlverhalten möglichst viele Kinder mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf gemeinsam an einer allgemeinen Schule lernen. Die Inklusionsentwicklung soll dabei von den allge-meinen Schulen aller Schulformen ausgehen. Insbesondere bei Gründung neuer Schulen bietet sich die Chance, Inklusion von Anfang an in der pädagogischen Konzeption zu implementieren. Daher sollte das Gemeinsame Lernen von Anfang an an der neuen Gesamtschule in Widdersdorf vorgese-hen werden.

Mit Blick auf die Herausforderungen von Inklusion und Integration bittet der Schulträger die zukünftige Schulkonferenz der neuen Gesamtschule gem. § 65 Abs. 2 Nr. 8 SchulG, dass die neue Gesamt-schule eine Schule des Gemeinsamen Lernens werden soll.

(5) Beschulung von geflüchteten Kindern und Jugendlichen

Insbesondere durch die hohen Flüchtlingszahlen der beiden vergangenen Jahre ergeben sich für die Stadt Köln große Herausforderungen, ausreichend Schulplätze für Kinder mit Fluchthintergrund zu schaffen. Neben der Wohnsituation stellt insbesondere die Erfüllung der Schulpflicht für Kinder und Jugendliche, die ohne oder nur mit rudimentären Deutschkenntnissen nach Deutschland kommen und darüber hinaus in manchen Fällen noch nicht alphabetisiert sind, eine besondere Herausforderung dar. Für diese Schülergruppe wurden in der Vergangenheit Vorbereitungs- oder Auffangklassen gebildet. Nach neuer Erlasslage sollen diese Kinder nun grundsätzlich, dem Inklusionsgedanken folgend, in Regelklassen unterrichtet werden. Dennoch ist es derzeit noch in vielen Fällen erforderlich, die Kinder zunächst zu „eigenen Klassenverbänden“ zusammen zu fassen, um sie insbesondere sprachlich optimal fördern zu können.

Vor dem Hintergrund steigender Bedarfszahlen sind alle Schulformen verpflichtet, ihren Beitrag zu leisten, um zugewanderten und geflüchteten Schülerinnen und Schüler einen Einstieg in das deutsche Schulsystem zu ermöglichen. Um die Beschulung von schulpflichtigen Zuwanderern und Flüchtlingen weiterhin sicher zu stellen, ist es erforderlich, an so vielen Schulstandorten wie möglich zumindest einen Klassenraum für eine Seiteneinsteigerklasse vorzuhalten. Daher sollte auch an der neuen Gesamtschule, schon beim Interimsstart die Möglichkeit berücksichtigt werden, auch Vorbereitungsklassen einzurichten.

Selbst wenn wohnortnah nicht ausreichend Schülerinnen und Schüler für diese Klasse wohnen sollten, könnte beispielsweise durch die Verlagerung einer Klasse von anderen Schulen dort eine Entlastung geschaffen werden.

(6) Schulsekretariat, Schulhausmeister und Schulsozialarbeit

Der Stellenbedarf und die daraus resultierenden Personalkosten in Schulsekretariaten richten sich neben den zu erwartenden Schülerzahlen u.a. nach der Schulform und der damit verbundenen Bewertung der Schulsekretariatsstellen sowie der Sicherstellung einer Grundversorgung. Der zusätzliche Stellenbedarf in Höhe von insgesamt 2,3 Stellen Verwaltungsbeschäftigte/r (Schulsekretär/in) EGr. E7 TVöD für die Gesamtschule ist jeweils anteilig in den jeweiligen Schuljahren bereitzustellen.

Die ab dem Haushaltsjahr 2018 entstehenden zusätzlichen Personalkosten für das Schulsekretariat der Gesamtschule in Höhe von insgesamt 120.290 € können finanztechnisch im Teilergebnisplan 0301, Schulträgeraufgaben, innerhalb des veranschlagten Personalaufwandes kompensiert werden. Die jährlichen Kosten für den Büroarbeitsplatz in Höhe von 12.800€ werden durch entsprechenden Wenigeraufwand bei den Sachmitteln im Teilergebnisplan 0301 gedeckt.

Derzeit erfolgt die Ausschreibung für das Interim für den Schulstart. Sofern erforderlich, werden die Hausmeisterkosten im Anmietbeschluss beziffert. Die Bewertung der Hausmeisterstelle richtet sich nach der tariflichen Reinigungsfläche eines Gebäudes. Da für den Schulneubau noch kein Ergebnis der Ausschreibung vorliegt, kann auch noch keine tarifliche Reinigungsfläche benannt werden. Daher muss die Hausmeisterstelle im Rahmen des Baubeschlusses berücksichtigt werden.

Der Bedarf an Stellen in der Schulsozialarbeit wird im Kontext bestehender fachlicher Kriterien und der entsprechenden Finanzierbarkeit gesondert geprüft.

(7) Abstimmung mit benachbarten Schulträgern

Bei den benachbarten Schulträgern ist zu differenzieren zwischen Gebietskörperschaften, die in benachbarten Regionen Schulträger sind und den privaten Schulträgern im Kölner Stadtgebiet. Die Abstimmung mit den Schulträgern ist eingeleitet worden.

(8) Anordnung der sofortigen Vollziehung

Es liegt im dringenden öffentlichen Interesse, dass der Schulträger nicht durch eingelegte Rechtsmittel Einzelner gegen die schulrechtliche Errichtung der neuen Gesamtschule Wasseramselweg in Vögelsang mit vorgezogenem Start am benachbarten Interimsstandort Wasseramselweg zu einem erheblichen finanziellen, personellen und organisatorischen Aufwand für die Dauer eines möglicherweise mehrjährigen Verfahrens gezwungen wird. Im Übrigen liegt es im Interesse der Eltern, rechtzeitig vor Beginn des Schuljahres 2018/19 Klarheit über das zukünftige Schulangebot zu haben. Daher ist bei Ausführung des Beschlusses die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Absatz 2 Ziffer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (besonderes öffentliches Interesse) anzuordnen.